

<b>GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN</b>		<b>SITZUNGSVORLAGE 0348/20</b>	
Amt: <b>Fachbereich 4 - Abteilung 4.1 / Stä</b>		Datum: <b>19.10.2020</b>	Az.: <b>460.311</b>

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ausschuss für Kultur und Soziales		19.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		24.11.2020	Entscheidung		öffentlich				

**Betreff:**

**Anpassung der Benutzungsordnung für städtische Kindertagesstätten**

**Zuständigkeit nach Hauptsatzung:**

**Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:**

Gemäß § 9, Ziffer 1.1 sind Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Schulkindbetreuung im Ausschuss für Kultur und Soziales zu behandeln.

**Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:**

Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, deshalb öffentliche Vorberatung und Entscheidung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt den Anpassungen der Benutzungsordnung für städtische Kindertagesstätten zu.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil des Ortsrechts der Stadt Emmendingen (Ziffer 4.5) und liegt mit Stand vom 01.07.2020 vor. Sie wird regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Die vorgesehe Änderungen werden notwendig, um

- Doppelungen in Gebührensatzung und Benutzungsordnung zu vermeiden und
- um den Anforderungen eines Pandemiegeschehens Rechnung tragen zu können.

Die geänderte Benutzungsordnung ist mit Kennzeichnung der Änderungen im Anhang beigefügt. Die Benutzungsordnung soll zeitgleich mit der Gebührensatzung zum 01.01.2021 gültig werden.

Einleitung: redaktionelle Änderung

§1 Abs. 1 redaktionelle Änderung

§1 Abs. 4: Verweis auf zentrales Anmeldeprotal Little Bird, Einfügung „wesentlicher“,

§ 2 Abs.1: Ziffer 4.5 entfällt, daher Streichung des Verweises

§ 3 Abs.3: Hinweis auf Gültigkeit der Benutzungsordnung auch im Falle eines Sonder-Betreuungsangebots (z.B. bei pandemiebedingter Notbetreuung).

§ 4 Abs. 1-5: Da die Elternbeiträge in der Gebührensatzung geregelt werden, ist eine detaillierte Auflistung in der Benutzungsordnung nicht notwendig. Der Hinweis auf die Gebührensatzung wird eingefügt.

§ 5 Abs. 2: redaktionelle Änderung

§ 7 Abs. 2 - 5: Anpassungen, Konkretisierungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie

Anlage 4 :

- Merkblatt des RKI „Gemeinsam vor Infektionen schützen“:  
Der Benutzungsordnung soll jeweils das aktuelle Merkblatt beigefügt werden. Wir erwarten aufgrund der Corona-Pandemie eine Aktualisierung, die dann das jetzige Merkblatt ersetzt.

Anlage 5:

- Verpflichtung zur Benachrichtigung der Einrichtung  
→ redaktionelle Anpassungen

**Historie:**

In der Vergangenheit wurde die Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben, z.B. bei Anpassung der Benutzungsgebühren, Änderung der Kündigungsfristen oder veränderten rechtlichen Vorgaben.

**Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:****Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:**

Zuletzt 30.06.2020 Überarbeitung der Benutzungsordnung, in Kraft getreten am 01.07.2020

**Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit  
(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und  
Klima/Umweltschutz)****Anlagen:**

Benutzungsordnung für städtische Kindertagesstätten  
Aktuelles Merkblatt des RKI „Gemeinsam vor Infektionen schützen“  
Anlage 5 „Verpflichtung zur Benachrichtigung der Einrichtung“

**Finanzen**

Budget (THH & Produktgruppe): THH 410 keine finanziellen Auswirkungen  
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:  
ÜPI/API-Deckung: